

## **Basiskompetenzen in der Altenpflegeausbildung**

*Warum die Messung und Förderung von Basiskompetenzen in der Altenpflegeausbildung so wichtig sind?*

Basiskompetenzen beziehungsweise Kulturtechniken sind für eine erfolgreiche Gestaltung der Pflegeausbildung von großer Bedeutung. Welche Relevanz Basiskompetenzen für Auszubildende in der Altenpflege haben, beleuchtet der Autor hier<sup>1</sup>

### **Hintergrund**

Mit dem von der Bundesregierung initiierten Gesetz zur Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Altenpflege vom 13. März 2013 (BGBl. I, S. 446) im Rahmen der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive in der Altenpflege haben sich unter anderem die Zugangsvoraussetzungen für die Altenpflegeausbildung verändert. Das Gesetz sieht eine Erschließung des Nachqualifizierungspotentials in der Altenpflege vor, somit sollen geeignete qualifizierte Nachwuchskräfte für die Altenpflegeausbildung rekrutiert werden. Bei Vorliegen entsprechender Qualifikationen ist sogar eine Verkürzung der Ausbildungszeit möglich. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Ausbildungszeit eines Bewerbers verkürzt werden kann, soll mittels einer Kompetenzmessung durch die entsprechenden Schul- und Landesbehörden festgestellt werden (vgl. BGBl. I, S. 446). Nur ist noch nicht eindeutig ersichtlich, wie eine solche Kompetenzfeststellung auszusehen hat und welche Kompetenzen gemessen werden sollen.

Die Novellierung des Altenpflegegesetzes kann als ein Zeichen dafür gesehen werden, dass sich das Arbeitsumfeld in der Altenpflege in den letzten zehn Jahren stark verändert hat. Gartz spricht von einem Wandel der Arbeitswelt, der neue betriebliche Anforderungen an die (angehenden) Altenpflegefachkräfte mit sich bringt (vgl. Gartz et al. 1999, S. 10).

Seit dem Inkrafttreten des neuen Altenpflegegesetzes (2003) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (2002) wird versucht, den Anforderungen der sich stetig verändernden Arbeitswelt durch einen lernfeld- und handlungsorientierten Unterricht in der Altenpflegeausbildung gerecht zu werden. Im Rahmen eines solchen Unterrichts sollen die Auszubildenden komplexe Lernsituationen aus der realen Lebens-

---

<sup>1</sup> überarbeiteter Auszug aus Knappich, Thomas (2017): Messung des mathematischen Textverständnisses von Altenpflegeschülern zu Beginn der Pflegeausbildung: eine empirische Untersuchung an privaten und öffentlichen Altenpflegesschulen. Dissertation an der Philosophisch Theologischen Hochschule Vallendar. Online verfügbar: <https://kidoks.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/1020>

und Arbeitswelt bearbeiten. Hierfür werden bei den Lernenden unterschiedliche Fertigkeiten vorausgesetzt. Von den Auszubildenden wird sogar explizit erwartet, dass sie die Fähigkeit mitbringen, selbständig berufsbezogene Texte unterschiedlicher Themen und Lernbereiche erschließen zu können. „Die Arbeit mit Texten ist in der Berufsschule ein elementarer Gegenstand.“ (Becker-Mrotzek & Kusch 2007, S. 33) Die Auszubildenden in den Berufsschulen und Berufsfachschulen der Altenpflege arbeiten überwiegend mit Fachtexten, die aus einer Kombination von Fließtext, Diagrammen und Tabellen bestehen. Die Anforderung an die Lernenden besteht darin, diese Textsorten lesen und verstehen respektive verarbeiten zu können. Aber nicht jeder Auszubildende fühlt sich von den allgemein bildenden Schulen gut auf die Anforderungen in der Berufsschule hinsichtlich der Textverwertung vorbereitet (vgl. Pospiech & Bitterlich 2007, S. 19 ff.).

Der Bildungsbericht 2012 verdeutlicht die brisante Situation in der beruflichen (Aus-) Bildung anhand konkreter Zahlen. 2011 wurden ungefähr 600.000 Ausbildungsstellen angeboten. Die Nachfrage lag hingegen bei circa 580.000 Ausbildungsstellen. Insgesamt wurden etwa 570.000 Ausbildungsverträge neu abgeschlossen (vgl. Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung 2012, S. 107).

Als bedingt ausbildungsfähig werden jene Auszubildende bezeichnet, die den betrieblichen Anforderungen aufgrund mangelhafter Handhabung der Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben und Rechnen nicht gerecht werden können. Branchenübergreifend werden von den Auszubildenden solide Kenntnisse in Bezug auf die Kulturtechniken gefordert (vgl. Gartz et al. 1999, S. 132 f.). Denn ohne ausreichende Kulturtechniken „keine qualifizierte berufliche Ausbildung, ohne qualifizierte berufliche Ausbildung keine Integration in die Arbeitswelt und ohne Letzteres auch keine Hoffnung auf gesellschaftliche Integration und auf ein Leben mit Perspektive.“ (Grundmann 2007, S. 72). Der prozentuale Anteil der nicht oder nur bedingt ausbildungsfähigen Schulabgänger liegt zwischen 25 % und 30 % (vgl. Grundmann 2007, S. 74).

Die *International Conference on Adult Education* (UIE) konstatiert, dass jeder Mensch das Recht auf Grundbildung als den Erwerb von Basiskompetenzen wie Lesen und Rechnen besitze (vgl. UIE 1997, S. 4).

„Grundbildung für alle bedeutet, dass Menschen ungeachtet ihres Alters die Möglichkeit haben, als Einzelne oder in der Gemeinschaft ihr Potential zu entfalten. Sie ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht und eine Verantwortung gegenüber anderen und der Gesellschaft als Ganzem. Es ist wichtig, dass die Anerkennung des Rechts auf lebenslanges Lernen von Maßnahmen flankiert wird, die die Voraussetzungen für die Aus-

übung dieses Rechts schaffen. Mit den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts können Regierungen, Organisationen oder Institutionen allein nicht fertig werden; sie brauchen die Energie, die Phantasie und schöpferische Kraft der Menschen und ihre umfassende, uneingeschränkte und tatkräftige Mitwirkung in allen Lebensbereichen. Lernen im Jugend- und Erwachsenenalter ist eines der wichtigsten Mittel, um Kreativität und Produktivität im weitesten Sinne erheblich zu verstärken, und dies wiederum ist unverzichtbar, wenn wir die komplexen, miteinander in Wechselbeziehung stehenden Probleme einer Welt lösen wollen, die einem immer rascheren Wandel, zunehmender Komplexität und einem wachsenden Risiko ausgesetzt ist“ (UIE 1997, S. 4).

Solche *Basiskompetenzen* umfassen also Fähigkeiten, die notwendig sind, um eine befriedigende Lebensführung im privaten und beruflichen Umfeld zu erreichen und am gesellschaftlichen Leben sinnvoll teilnehmen zu können (vgl. Artelt et al. 2001, S. 78).

## Rechtliche Rahmenbedingungen des Altenpflegeberufs

### Vorgaben des novellierten Altenpflegegesetzes

Die Ausbildung in der Altenpflege wird durch das bundeseinheitliche Altenpflegegesetz geregelt. Die pädagogische Orientierung an der Kompetenzvermittlung in der Altenpflegeausbildung entspricht dem geläufigen berufspädagogischen Ansatz.

Die Altenpflegeausbildung in Deutschland basiert auf dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (AltPflG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003, BGBl. I S. 1690, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2013, BGBl. I S. 446) und der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV vom 26. Nov. 2002, BGBl. I S. 4418, zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011, BGBl. I S. 2515), welche seit dem 25. August 2003 rechtsverbindlich sind. Das Ausbildungsziel ist in § 3 AltPflG definiert.

Die einzelnen Lernbereiche respektive die untergliederten Lernfelder stehen in engem Bezug mit dem Ausbildungsziel. Die Themengebiete innerhalb eines Lernfeldes geben Auskunft, welche Kompetenzen der Auszubildende innerhalb der Ausbildung erwerben soll (vgl. AltPflG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003, BGBl. I S. 1690, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2013, BGBl. I S. 446 f.). Mit den §§ 6 und 7 AltPflG werden die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung sowie die Möglichkeiten zur Ausbildungsverkürzung geregelt. Nach § 7 kann die dreijährige Altenpflegeausbildung unter Umständen verkürzt werden. Der Paragraph gibt den Ablauf und die Voraussetzungen für eine Verkürzung wieder. Er wurde durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Altenpflege vom 13. März 2013, BGBl. I S. 446, geändert.

## Auswirkungen der Gesetzesänderungen

Im Rahmen der stationären und ambulanten Altenpflege stehen die nicht formell erworbenen Kompetenzen von ungelernten Hilfskräften immer mehr im Fokus des Interesses. Denn durch das Gesetz der Bundesregierung zur Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Altenpflege vom 13. März 2013 wurde die Möglichkeit zur Anerkennung von informell und non-formal erworbenen Kompetenzen zur Verkürzung der Altenpflegeausbildung gesetzlich festgeschrieben. Aufgrund der Änderung von § 7 AltPflG können Bewerber ohne fachlich einschlägige Vorqualifikationen auf der Grundlage einer Kompetenzfeststellung eine Verkürzung der Ausbildung um ein Drittel ermöglicht bekommen. Das Kompetenzfeststellungsverfahren soll die Anerkennung von informell und non-formal erworbenen Kompetenzen gewährleisten und dabei den gängigen Qualitätsansprüchen eines Messverfahrens genügen (vgl. Blumenauer 2013, S. 1 ff.). Es sollte zudem eine Vielzahl unterschiedlicher Kompetenzen erfassen können; neben den fachlichen Kompetenzen sollten auch fachübergreifende Schlüsselkompetenzen Berücksichtigung finden (vgl. Blumenauer 2013, S. 1 ff.). Zu diesen Schlüsselkompetenzen zählen unter anderem die Basiskompetenzen wie Lesen und Rechnen (vgl. OECD 2005, S. 12).

## Kompetenzfeststellungsverfahren

Die Entwicklung und Organisation der Kompetenzfeststellungsverfahren zur Verkürzung der Altenpflegeausbildung obliegt nach § 26 Abs. 2 AltPflG den zuständigen Landesbehörden (vgl. Blumenauer 2013, S. 1). Das Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt und Sozialpolitik (INBAS) führte im Rahmen des Programms „Perspektive Berufsabschluss“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ein Projekt durch, in dem zwei Messverfahren zur Kompetenzbilanzierung erprobt wurden. Das Projekt wurde in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen durchgeführt. Das Vorhaben verfolgte das Ziel, durch eine Kompetenzbilanzierung festzustellen, ob die Erreichung des Ausbildungsziels bei Verkürzung der Ausbildungszeit zu erwarten ist. Die Messverfahren haben den Anspruch, die Kompetenzen auf fachlichem und qualitativ hohem Niveau zu bilanzieren. Das Verfahren zur Kompetenzfeststellung basiert auf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflege (vgl. Blumenauer 2013, S. 1 ff.). Im Rahmen des Kompetenzbilanzierungsverfahrens (vgl. Blumenauer 2013, S. 1 ff.) findet die Messung von Schlüsselkompetenzen (vgl. OECD 2005), offensichtlich keine Berücksichtigung, obwohl sie aber innerhalb eines solchen Verfahrens erfasst werden sollten. Dies könnte unter anderem daran liegen,

dass die Basiskompetenzen als Grundvoraussetzung angenommen werden, sobald ein Bewerber über einen für die Altenpflegeausbildung erforderlichen Schulabschluss verfügt.

## Fazit

In der vorliegenden Arbeit wurde erläutert, welche Auswirkungen die Novellierung des Altenpflegegesetzes auf die Altenpflegeausbildung, insbesondere auf die Gewinnung von potentiellen Altenpflegeschülern haben wird. Es konnte aufgezeigt werden, dass anhand der exemplarisch dargestellten Kompetenzfeststellungsverfahren keine ausreichende Möglichkeit besteht, für die Ausbildung relevante Basiskompetenzen respektive Kulturtechniken erfassen zu können.

## Literatur

Artelt, C.; Stanat, P.; Schneider, W.; Schiefele, U. (2001): Lesekompetenz. Testkonzeption und Ergebnisse. In: E. Klieme M.; Neubrand M.; Prenzel U.; Schiefele W.; Baumert, E. (Hg.): PISA 2000: Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich. Opladen: Leske u. Budrich, S. 69-137.

Becker-Mrotzek, M.; Kusch, E. (2007): Sachtexte lesen und verstehen. In: Der Deutschunterricht 59 (1), S. 31-38.

Blumenauer, H. (2013): Kompetenzfeststellung im Rahmen eines Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Altenpflege. Online verfügbar unter [http://www.perspektive-berufsabschluss.de/downloads/Downloads\\_Projekte\\_Nachqualifizierung/Nachqualifizierung\\_Altenpflege\\_Fachartikel\\_27\\_02\\_2013.pdf](http://www.perspektive-berufsabschluss.de/downloads/Downloads_Projekte_Nachqualifizierung/Nachqualifizierung_Altenpflege_Fachartikel_27_02_2013.pdf), zuletzt geprüft am 06.09.2013.

Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (2002): Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV). AltPflAPrV, vom 06.12.2011. Online verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/altpflaprvgesamt.pdf>, zuletzt geprüft am 06.09.2013.

Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (2003): Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz- AltPflG). AltPflG, vom 13.03.2013. Online verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/altpflggesamt.pdf>, zuletzt geprüft am 06.09.2013.

Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (2013): Gesetz zur Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Altenpflege, vom 18.03.2013. Fundstelle: BGBl. Teil I Nr. 13, S. 446 - 447. Online verfügbar unter <http://npl.ly.gov.tw/pdf/8184.pdf>, zuletzt geprüft am 17.05.2013.

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) (2012): Bildung in Deutschland 2012. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur kulturellen Bildung im Lebenslauf. Bielefeld. Online verfügbar unter [http://www.bildungsbericht.de/daten2012/bb\\_2012.pdf](http://www.bildungsbericht.de/daten2012/bb_2012.pdf), zuletzt geprüft am 25.04.2013.

Gartz, M.; Hächtermann, M.; Mrytz, B. (1999): Schulabgänger. Was sie können und was sie können müssten. Köln: Deutscher Institutsverl (Kölner Texte und Thesen. 53).

Grundmann, H. (2007): Sprachfähigkeit und Ausbildungsfähigkeit. Der berufsschulische Unterricht vor neuen Herausforderungen. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.

OECD (2005): Definition und Auswahl von Schlüsselkompetenzen. Zusammenfassung. Online verfügbar unter <http://www.oecd.org/pisa/35693281.pdf>, zuletzt geprüft am 06.09.2013.

Pospiech, U.; Bitterlich, A. (2007): "Alle wollen sie es schriftlich!" Formen und Funktionen des Schreibens im Beruf. In: Der Deutschunterricht 59 (1), S. 19-30.

UIE (1997): International Conference on Adult Education; 5th; Hamburger Deklaration zum Lernen im Erwachsenenalter: Agenda für die Zukunft; 1997. Online verfügbar unter <http://unesdoc.unesco.org/images/0011/001161/116114gero.pdf>, zuletzt aktualisiert am 31.01.2008, zuletzt geprüft am 07.07.2016.

Verfasser:

Dr. Thomas Knappich

Institut für angewandte Pflegeforschung Nordbaden e.V.

Ettlinger Str. 21/2

76448 Durmersheim

Tel: 07245/9191557

E-Mail: [info@ifap-nordbaden.de](mailto:info@ifap-nordbaden.de)

Internet: <http://ifap-nordbaden.de>